

Statut der Katholischen Sozialakademie Österreichs

§ 1

1. Die Katholische Sozialakademie Österreichs (KSÖ), mit Sitz in Wien ist auf Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz im Auftrag des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz vom Ordinarius loci, dem Erzbischof von Wien, als Institut des kirchlichen Rechtes errichtet und hat - durch die Hinterlegungsbestätigung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nach geltendem österreichischem Recht den Status einer juristischen Person.
2. Die Österreichische Bischofskonferenz übernimmt im Rahmen des von ihr genehmigten Haushaltsplanes die materielle Sicherstellung der KSÖ.
3. Die KSÖ ist ein gemeinnütziges Institut und nicht auf Gewinnerzielung aufgebaut.
4. Als überdiözesanes Werk untersteht die KSÖ gemäß dem Protokoll des Sekretariates der Bischofskonferenz dem Gesamtepiskopat und ist diesem rechenschaftspflichtig. Sie ist in ihrer Arbeit selbständig, hat aber den Sekretär der Bischofskonferenz auf dem Laufenden zu halten.

§ 2

1. Zweck der KSÖ ist die Erforschung und Verbreitung der katholischen Soziallehre sowie die Förderung ihrer Anwendung, um dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem und sozialem Gebiet zu dienen.
2. Die Tätigkeit der KSÖ ist nicht auf einen von vorneherein beschränkten Personenkreis abgestellt, sondern jedermann zugänglich.
3. Die Tätigkeit der KSÖ erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 3

Die Aufgaben der KSÖ sind insbesondere:

1. Sozialwissenschaftliche Forschung,
2. Soziale Schulung und Bildung,
3. Information,
4. Begegnung und Diskussion,
5. Koordination der den §§ 2 und 3 entsprechend Aktivitäten.

§ 4

Die Organe der KSÖ sind:

1. Der Direktor,
2. das Kuratorium,
3. der Programmausschuß.

§ 5

1. Der Direktor wird von der Österreichischen Bischofskonferenz für drei Jahre bestellt.
2. Der Direktor ist der Leiter der KSÖ. Er hat die Geschäfte der KSÖ im Sinne des Statuts zu führen und vertritt die KSÖ nach außen.
3. Der Direktor bestellt mit Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz die hauptamtlichen Mitarbeiter der KSÖ.
4. Der Direktor erstellt jährlich einen Arbeitsplan, einen Haushaltsplan, eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht.

§ 6

1. Dem Kuratorium gehören auf jeweils drei Jahre ab Bestellung an:
 - a) je ein Vertreter aus den 9 Diözesen, der vom jeweiligen Diözesanbischof bestellt wird,
 - b) bis zu 6 weiteren Persönlichen, die von der Österreichischen Bischofskonferenz direkt bestellt werden, wobei auf Vertreter der Sozialpartner, der Sozialwissenschaft und der Katholischen Aktion bedacht genommen werden soll,
 - c) der Direktor der KSÖ, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende kann weitere Experten ohne Stimmrecht einladen.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft jährlich zweimal das Kuratorium zu einer ordentlichen Sitzung ein. Er ist darüber hinaus zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies entweder vom Programmausschuß oder vom Direktor der KSÖ oder von einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder verlangt wird.

3. Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Beschlußfassung über die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien der KSÖ,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes zur Vorlage an die Bischofskonferenz,
- c) die Kontrolle der Jahresrechnung,
- d) die allgemeine Förderung der KSÖ.

4. Das Kuratorium wählt ferner aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Programmausschuß und bestimmt eine dieser Personen als Vorsitzenden; diese Wahl und Vorsitzendenbestimmung bedürfen der Bestätigung durch die Bischofskonferenz. Der Vorsitzende dieses Ausschusses lädt die übrigen Mitglieder und den Direktor mindestens vierteljährlich zu einer Besprechung ein. Der Direktor legt das Programm der nächsten drei Monate, auf Verlangen auch darüber hinaus, zur Diskussion und Stellungnahme vor.

Der Ausschuß gibt hierzu ein den Direktor bindendes Votum ab.

Kommt keine Übereinstimmung zustande, so ist die Angelegenheit zunächst dem Kuratorium vorzulegen, dessen Entscheidung aber der Zustimmung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz bedarf.

Bis zu einer solchen Entscheidung ist der Direktor an das Votum des Ausschusses gebunden.

Der Programmausschuß unterstützt mitverantwortlich den Direktor in seiner Leitungsaufgabe und bei der Verwirklichung der Zielsetzung der KSÖ.

§ 7

1. Die KSÖ hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Angehörigen der Organe der KSÖ auf die Dauer ihrer Funktion.
3. Die korrespondierenden Mitglieder werden von den einzelnen Ordinarien auf Vorschlag des Direktors der KSÖ ernannt. Ihre Aufgabe ist die fachliche Mitarbeit im Wirkungsbereich der KSÖ. Ihre Bestellung kann widerrufen werden.

§ 8

Im Falle der Auflösung der KSÖ fällt ihr Vermögen an die Österreichische Bischofskonferenz.

Das Statut der KSÖ wurde durch die Österreichische Bischofskonferenz im November 1977 "zur Kenntnis genommen" (Prot.Pkt. 29.0), Ergänzungen wurden im November 1980 (Prot.Pkt.24.1) vorgenommen.

Bundesministerium für
Unterricht
Zl. 57.846-Ka/ 59

Kanonische Errichtung der Katholischen
Sozialakademie;
Rechtspersönlichkeit für den staat-
lichen Bereich.
Zum do. Errichtungsdekret vom
29.4.1959 und der hierorts am 4.5.1959
eingelangten Errichtungsanzeige.

An Seine Eminenz,
den hochwürdigsten Herrn Kardinal
DDr. Franz König,
Erzbischof von Wien
Wien I., Rotenturmstr. 2

Das Bundesministerium für Unterricht hat die hierorts am
4.5.1959 eingelangte Anzeige über die kanonische Errichtung der
Katholischen Sozialakademie im Sinne des do. Dekretes vom 29.4.59
zur Kenntnis genommen und ho. hinterlegt.

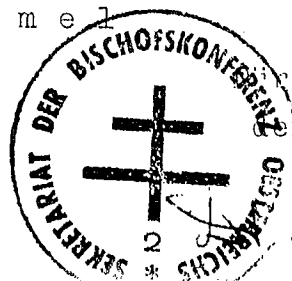
Es wird hiemit gemäß Artikel II und Artikel XV § 7 des Kon-
cordates, BGBl. II Nr. 2/1934 bestätigt, daß durch diese Hinterlegung
der Katholischen Sozialakademie auch für den staatlichen Bereich
Rechtspersönlichkeit zukommt.

Wien, am 19. Mai 1959

Der Bundesminister:

D r i m m e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
S e i f e. h.



die Richtigkeit
der Abschrift :

J. Kortebeck